

Satzung

des Internationalen Verbandes Westfälischer Kinderdörfer e.V. in der Fassung vom 03.10.2010

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Internationaler Verband Westfälischer Kinderdörfer“ e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Paderborn.

§ 2 Zweck

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken. Seine Aufgabe besteht in der Schaffung und Unterhaltung von Kinderdörfern zur dauernden familienhaften Unterbringung und Erziehung von Waisen und Sozialwaisen. Dieser Zweck wird verfolgt durch die Förderung, ideelle Verbreitung und praktische Verwirklichung der Idee des Westfälischen Kinderdorfes und durch die finanzielle Unterstützung von Vereinen bei der Gründung und dem Betrieb Westfälischer Kinderdörfer in aller Welt.
2. Der IVWK fühlt sich im Umfeld der Kinderdörfer auch der Entwicklungszusammenarbeit verpflichtet - insbesondere in den Bereichen Gesundheitsfürsorge und Bildung / Ausbildung, die nicht nur den Kinderdorfkindern, sondern auch den Jugendlichen und Bedürftigen der jeweiligen Region zugute kommen soll.
So tragen die Kinderdörfer nach ihren Möglichkeiten auch zur Verbesserung der jeweiligen Versorgungsstruktur des Umlandes bei.
3. Natürliche Personen als Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile erhalten. Sie dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle natürlichen Personen sein.
2. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Gesamtvorstand aufgrund eines schriftlichen Antrags.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung,
 - b) durch Aufkündigung des Mitgliedschaftsverhältnisses seitens des Internationalen Verbandes Westfälischer Kinderdörfer e.V.
4. Die Mitglieder des Vereins sind beitragspflichtig. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung der Höhe nach bestimmt.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Vorstand
2. Kuratorium
3. Mitgliederversammlung
4. Ehrenpräsident/in

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus mindestens zwei weiteren einfachen Vorstandsmitgliedern.
3. Über alle Vereinsangelegenheiten entscheidet der erweiterte Vorstand durch Mehrheitsbeschluss, sofern die Beschlussfassung hierüber nicht aufgrund dieser Satzung, der Geschäftsordnung oder aufgrund gesetzlicher Bestimmung der Mitgliederversammlung vorbehalten ist. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern, wovon einer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt auf 3 Jahre. Die Bestellung des Vorstandes erfolgt aufgrund von Vorschlägen durch die Mitgliederversammlung. Die Wahl findet in geheimer Abstimmung statt. Listenwahl ist unzulässig. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes können mit einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen abberufen werden, sofern ein Antrag hierauf vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung eingereicht wird.
5. Der Vorstand ist der durch die Mitgliederversammlung bestimmten Geschäftsordnung verpflichtet.
6. Über die Beschlüsse des Vorstandes sind Protokolle anzufertigen und von allen an der Beschlussform teilnehmenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
7. Einmal jährlich soll eine erweiterte Vorstandssitzung mit allen Projektleitern stattfinden.
8. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig, soweit die Vorstandsmitglieder nicht vom Vorstand in Auftrag gegebene Sonderleistungen für den Verein erbringen. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der entstandenen und nachgewiesenen mit der Tätigkeit im Zusammenhang stehenden Auslagen. Mit Beschluss des Kuratoriums kann ihnen eine pauschale Zeitaufwandsentschädigung in den Grenzen des § 3 Nr. 26 a EStG gezahlt werden. Für die laufenden Geschäfte kann der Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, mit dem er einen Anstellungsvertrag abschließt.

§ 6 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Gesamtvorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. In den Wirkungskreis des Vorstandes fallen insbesondere:
 - a) die Vorbereitung einer Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung, evtl. ihre Ergänzung;
 - b) die Erstellung des Jahresberichtes;
 - c) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens;

- e) die Aufnahme, die Streichung sowie der Ausschluss von Mitgliedern;
 - f) die Anstellung und die Kündigung von Vereinsangestellten;
 - g) die Bestellung eines Geschäftsführers für die allgemeine Geschäftsdurchführung. Die Befugnisse des Geschäftsführers sind in den abzuschließenden Anstellungsverträgen zu bestimmen.
2. Der Vorstand gibt die Richtlinien und Eckdaten eines jährlich zu errichtenden Wirtschaftsplanes vor, der durch die Geschäftsführung zu erstellen, von der Mitgliederversammlung zu genehmigen und danach für die Geschäftsführung verbindlich ist. Änderungen und Ergänzungen zu dem Wirtschaftsplan können während des Geschäftsjahres vom Vorstand nur mit Zustimmung des Kuratoriums bestimmt werden.
Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung und die Rechnungsabschlüsse zur Genehmigung vor.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.
4. Dem Vorstand gem. §26 BGB obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Die Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - b) Die Übermittlung satzungsgemäßer Beschlüsse an das zuständige Amtsgericht (Vereinsregister).

§ 7 Kuratorium

Dem Vorstand wird aus den Mitgliedern ein Kuratorium von mindestens drei fachkundigen Personen jeweils für drei Jahre zur Seite gestellt. Das Kuratorium hat den Vorstand zu beraten, zu überwachen und die beabsichtigte Geschäfts- und Verbandspolitik zu überprüfen. Im Rahmen der Überwachung kann der Vorstand bei der Durchführung einzelner Geschäfte an die ausdrückliche Zustimmung des Kuratoriums im Innenverhältnis gebunden werden, soweit die Mitgliederversammlung dies bestimmt.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in der Regel einmal jährlich durch den Vorstandsvorsitzenden. Im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter und zwar schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen:
- a) zur Entgegennahme der Jahresberichte sowie zur Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung und der Rechnungsabschlüsse für das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - b) zur Genehmigung des Wirtschaftsplanes;
 - c) zur evtl. Beschlussfassung von Beschlüssen, die des Votums der Mitgliederversammlung bedürfen;
2. Anträge von Mitgliedern, die bis vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle schriftlich eingereicht werden, sind auf die Tagesordnung zu setzen.
3. Bei den Abstimmungen in der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn, dass Gesetz (BGB) oder Satzung eine andere Regelung vorschreibt.

4. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und das Kuratorium jeweils auf Dauer von drei Jahren.
Die Mitgliederversammlung wählt den/die Ehrenpräsident/in auf Lebenszeit.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt die Bestellung des Wirtschaftsprüfers für die jeweilige Jahresrechnung.
6. Über die Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und spätestens zur nächsten Mitgliederversammlung den Mitgliedern vorzulegen sind.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen (Abs. 1) dann einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn ein Vorstandsmitglied es beantragt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch zwei Vorstandsmitglieder jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens 40% der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt haben.

§ 9 Wirtschaftsprüfung

1. Der Vorstand ist verpflichtet, den Jahresabschluß bis zum 31.03. des Folgejahres zu erstellen.
2. Der Jahresabschluß ist durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

§ 10 Vermögen

1. Der Verband erhält seine Mittel aus Beiträgen seiner Mitglieder und Spenden seines direkten Förderkreises, aus Erbschaften und Bußgeldzuweisungen, ferner aus zweckgebundenen Spenden und Zuschüssen oder Zuweisungen öffentlicher und sonstiger Stellen.
2. Die Mittel des Vereins und dessen Erträge dürfen nur zu den in § 2 dieser Satzung genannten Zwecken verwendet werden.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn die Auflösung des Vereins von mindestens 50% der Mitglieder gewünscht wird.
2. Bei Auflösung des Vereins, ebenso bei der Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das Vereinsvermögen nach Durchführung der Liquidation an das Deutsche Komitee für UNICEF, Köln (VR 5068). Die UNICEF darf das ihr alsdann zufallende Vermögen nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke verwenden.
3. Im übrigen gelten im Falle der Auflösung des Vereins oder im Falle der Entziehung der Rechtsfähigkeit die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften des BGB.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 03.10.2010 neu gefasst.